

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG des Mitglieds der Bezirksversammlung Eimsbüttel, Harald Wellmann (AfD-Fraktion)

Absage des Grindelfests

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Bezirksversammlung hat am 27.06.2024 Sondermittel für ein jüdisches Kulturfest bewilligt (Drs. 21-4826). Das Fest wurde durch den Veranstalter Grindel e.V. am 28.08.2024 abgesagt, aus Furcht vor Anschlägen wie jüngst bei einem Straßenfest in Solingen.

Hierzu haben wir folgende Fragen:

1. Hatte die Verwaltung oder das Präsidium der Bezirksversammlung vor der Veröffentlichung Kenntnis von der geplanten Absage durch den Grindel e.V.?

Der Fachbereich WBZ 3 hatte vor der Veröffentlichung keine Kenntnis über eine geplante Absage der Veranstaltung seitens des Antragstellers Grindel e.V..

2. Wenn ja, was war der Inhalt der Beratungen mit dem Grindel e.V. über eine mögliche Absage?

Es gab seitens WBZ 3 keine Gespräche zur Absage.

3. Welche Auflagen, insbesondere sicherheitsrelevante, gab es von Seiten der Verwaltung für die Veranstaltung?

Es gab noch keine Genehmigung und somit auch keine Auflagen für die Veranstaltung. Die Polizei hatte keine straßenbehördlichen Bedenken, hat aber in ihrer Stellungnahme ein Veranstaltungsprogramm und ein Sicherheitskonzept inkl. Teilnehmer*innenzahl angefragt. Mit E-Mail vom 08.08.2024 wurde dieses dem Veranstalter mitgeteilt. Am 12.08.2024 teilte der Veranstalter mit, dass man eine Security Firma gebucht habe und zur Anzahl der teilnehmenden Menschen aufgrund der erstmaligen Durchführung der Veranstaltung keine Angaben machen könnte.

Am 28.08.2024 erhielt das WBZ 3 dann die Absage der Veranstaltung per E-Mail.

4. Wie sah das Durchführungskonzept des Veranstalters aus? Falls hierzu Unterlagen eingereicht wurden, diese bitte der Antwort beifügen.

Der formlose Antrag wurde am 20.07.24 per Mail übersandt. Dieser umfasste Angaben zum Veranstalter, Namen der Veranstaltung, Datum und Nutzungsflächen. Der Mail lagen 2 Fotos von Google Maps mit grob eingezeichneten Ständen und einer Bühne sowie ein Lageplan für die Hartungstraße 9-11 bei. Ein vollständiges Veranstaltungskonzept lag WBZ 3 dagegen nicht vor.

5. Sind bereits Zahlungen aus den bewilligten Sondermitteln an den Veranstalter geleistet worden? Wenn ja, in welchem Umfang und für welche Teilleistungen?

Nein, es sind keine Zahlungen an den Veranstalter geleistet worden.

6. Welches sind, unabhängig von dem vorliegenden Fall, die Rechtsgrundlagen, bewilligte Sondermittel für eine nicht erbrachte Leistung dennoch für Teilleistungen auszuführen oder aber umgekehrt geleistete Zuwendungen zurückzufordern?

Sondermittel der Bezirksversammlung werden in der Regel über ein Zuwendungsverfahren nach § 46 Landeshaushaltsordnung (LHO) vergeben. Zum Zuwendungsverfahren gibt es veröffentlichte umfangreiche Verwaltungsvorschriften (VV zu § 46 LHO), in denen u.a. die Auszahlung, Rücknahme und Erstattung von Zuwendungen beschrieben sind.